STADT WILHELMS HAVEN

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nr. **392/2026**
öffentlich

Wilhelmshaven, 25.11.2026

Fachbereich: FB 32 Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Wahleinspruch von Helmut Paul Bögelein, 22.09.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstag**
Rat	25.11.2026

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, den Wahleinspruch von Helmut Paul Bögelein als unzulässig zurückzuweisen; *der Rat macht sich die nachfolgende Begründung sowie die Stellungnahme der Wahlleitung als Begründung seiner Wahlprüfungsentscheidung zu eigen.*

Kallendrusch
Stellv. Gemeindewahlleiter

i.V.
Bruns
Stadtrat

Begründung:
Am 22.09.2026 reichte Herr Helmut Bögelein seinen Wahleinspruch frist- und formgerecht beim Wahlamt der Stadt Wilhelmshaven ein.

Inhaltlich geht es bei dem Wahleinspruch um die Entscheidung des Wahlausschusses, den Kandidaten der AfD Niedersachsen, Herrn Thorsten Paul Morisse, nicht zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zuzulassen.

Nach § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Einspruchsberechtigte sind abschließend in § 46 Abs. 1 Satz 3 sowie Satz 4 (für die Direktwahl) aufgelistet. So lautet die abschließende Aufzählung:

1. Jede in dem Wahlgebiet **wahlberechtigte Person**,
2. Jede **Partei oder Wählergruppe**, die für die betreffende Wahl einen **Wahlvorschlag** eingelegt hat,
3. Die für die betreffende Wahl **zuständige Wahlleitung**,
4. Die für das Wahlgebiet **zuständige Kommunalaufsichtsbehörden** sowie
5. **Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter**.

Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch **Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen** haben, sowie **Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge** Wahleinspruch erheben.

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG ist ein Wahleinspruch zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist.

Herr Bögelein ist **keine** im Wahlgebiet Wilhelmshaven wahlberechtigte Person. Er ist durchgängig in einer Stadt in Bayern gemeldet und ein Bezug zu Wilhelmshaven ist nicht erkennbar. Auch die anderen zuvor aufgezählten Einspruchsberechtigungen treffen auf Herrn Bögelein nicht zu. Der Wahleinspruch ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Anlagen:
Bögelein_Wahleinspruch
Stellungnahme des Gemeindewahlleiters_Bögelein

Finanzielle Auswirkungen:
x nein

Personelle Auswirkungen
x nein

Klimaauswirkungen:
1. Klimaschutzbewertung
x entfällt/neutral

2. Klimaangepasstheit
x entfällt

Strategieauswirkungen: